

Reglement zur KLV-Beratung

1. Grundsätzliches

Die KLV-Beratung steht allen Mitgliedern des KLV St. Gallen offen. Dabei wird zwischen rechtlicher und pädagogisch / persönlicher Beratung unterscheiden.

Keinen Anspruch auf Beratung haben Lehrpersonen, welche

- dem KLV St. Gallen nicht angehören;
- dem KLV St. Gallen unterjährig beitreten, um die Rechtsauskunft und/oder die pädagogische/persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen;
- absichtlich durch unwahre oder unvollständige Angaben die Organe des KLV St. Gallen zu täuschen versuchen;
- die Anordnungen des KLV St. Gallen oder von einer vom KLV St. Gallen beauftragten Beratungs- oder Rechtsbeistandsperson nicht befolgen;
- das Berufsleitbild und die Berufsethik des Dachverbands LCH in grober Art und Weise verletzen.

Für ein laufendes Verfahren, das erst nach Beginn dem KLV St. Gallen durch das betroffene Mitglied bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Der KLV St. Gallen kann in besonderen Fällen einer Lehrperson, welche nicht KLV-Mitglied ist, die Beratung durch die Geschäftsstelle gegen Entgelt anbieten (mind. CHF 160.00 pro Stunde).

Die KLV-Geschäftsstelle ist für alle Beratungen die Anlaufstelle. Bei Bedarf wird in Absprache mit der betroffenen Person eine externe Beratungsperson und/oder Rechtsvertretung kontaktiert und mit dem Beratungsmandat beauftragt. Wendet sich das KLV-Mitglied direkt an eine KLV-Beratungsperson, so informiert diese in Absprache mit dem KLV-Mitglied die Geschäftsstelle. Am Ende des Beratungsprozesses wird die Geschäftsstelle über den Abschluss informiert, jedoch nicht über den Inhalt der Beratung.

Bei rechtlichen Anfragen wird wie folgt triagiert:

- a) Einfache rechtliche Anfragen werden von der Geschäftsstelle des KLV St. Gallen bearbeitet.
- b) Bei rechtlichen Anfragen, welche komplex sind und/oder eine gerichtliche Auseinandersetzung mit sich ziehen, wird eine Rechtsvertreterin / ein Rechtsvertreter beigezogen und das Mandat allenfalls übergeben.
- c) Persönliche/pädagogische Anfragen, welche spezielles Fachwissen erfordern, werden einer KLV-Beratungspersonen im Mandat übergeben.

Die KLV-Beraterinnen und -berater für pädagogische und persönliche Fragen sind KLV-Mitglieder und pädagogisch ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer mit einer Zusatzausbildung in Beratung oder Erfahrung in diesem Bereich. Bei deren Wahl durch den Vorstand sollen die verschiedenen Schulstufen und Regionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Ein Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin betreuen das Beratungsteam. Dieses besteht aus so vielen Beraterinnen und Beratern, wie der Vorstand bestimmt. Einmal jährlich wird das Beratungsteam zu einem Austausch eingeladen.

Die KLV-Beratungspersonen und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zu absoluter Verschwiegenheit in Bezug auf die Inhalte von Beratungsfällen verpflichtet, von der sie nur durch die ratsuchende Person entbunden werden können.

2. Rechtliche Beratung und Unterstützung

Der KLV St. Gallen bietet seinen Mitgliedern rechtliche Beratung oder Unterstützung, wenn sie in ihren beruflichen Ehren und Rechten angegriffen, in ihren gesetzlichen Ansprüchen geschmälert oder in ihrer Anstellung bedroht sind.

Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, der Beratungsperson oder der Rechtsvertreterin / dem Rechtsvertreter frühzeitig und laufend die Verhältnisse wahrheitsgetreu darzustellen und sich im Weiteren dessen Weisungen entsprechend zu verhalten.

Die rechtliche Beratung/Unterstützung erfolgt nach genauer Abklärung des Sachverhaltes,

- indem Betroffenen Rat erteilt wird;
- indem eine juristische Fachperson beigezogen wird;
- durch Vermittlung bei der Gegenpartei.

Kostenübernahme/Kostenbeteiligung

Die Unterstützung des KLV St. Gallen entspricht der Übernahme der Verfahrenskosten bis maximal CHF 5'000.00. Dies beinhaltet Aufwände für rechtliche Abklärungen und Einschätzungen sowie die Finanzierung von beauftragten Fachpersonen oder Rechtsvertretungen im Verfahren.

Es besteht für Mitglieder kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung des KLV St. Gallens. Transparenz, Mitwirkung im Verfahren und die Folgeleistung bei Empfehlungen und Anordnungen des KLV St. Gallens resp. von ihm beauftragten Fachpersonen sind wichtige Grundlagen für die rechtliche Unterstützung. Die Ablehnung einer rechtlichen Unterstützung durch den KLV St. Gallen liegt in der Kompetenz des KLV-Vorstands, bei kurzfristigen Stellungnahmen entscheidet das KLV-Präsidium mit Information des Vorstands.

Wenn das erstinstanzliche Verfahren den Aufwand von CHF 5'000.00 übersteigt, so kann sich der KLV St. Gallen weiter an den Kosten beteiligen. Das betroffene Mitglied übernimmt mindestens 50% der Kosten. Die Festlegung des Kostenteilers liegt in der Kompetenz des KLV-Präsidiums.

Für den Weiterzug eines Falles an die nächsten Rechtsmittel-Instanzen (Bildungsrat, Verwaltungs- oder Bundesgericht) entscheidet der Vorstand beziehungsweise in kurzfristigen Stellungnahmen das Präsidium mit Information des Vorstands über die weitere Beteiligung des KLV St. Gallen an den Verfahrenskosten. Die Beteiligung des KLV St. Gallen für das weitere Verfahren kann ergänzend bis zu CHF 5'000.00 betragen.

Grundsätzlich ist die Beteiligung des KLV St. Gallen in einem umfangreichen, über mehrere Instanzen dauernden Verfahren abhängig von der Einschätzung der mandatierten Rechtsvertretung zu den Erfolgsaussichten im Verfahren.

In einem Fall, welcher für eine Mehrheit von Lehrpersonen von Bedeutung ist, kann der KLV St. Gallen die Kostenbeteiligung ausbauen oder die vollen externen Kosten übernehmen. Darüber beschliesst der Vorstand des KLV St. Gallen.

Hat die betroffene Lehrperson die KLV-Rechtsschutzversicherung oder eine private Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, wird das Verfahren, wenn immer möglich, über diese Versicherung abgewickelt.

Rückerstattungspflicht

Die externen Kosten für Rechtsunterstützung sind vom betroffenen Mitglied zurückzuzahlen, wenn

- die Kosten vom Prozessgegner beglichen worden sind;
- bei Vergleichen eine Parteientschädigung ausgehandelt wurde;
- die Angaben an die Beratungsperson / die Rechtsvertretung nicht den Tatsachen entsprochen haben.

3. Pädagogische / persönliche Beratung

KLV-Mitglieder können sich in pädagogischen, persönlichen und anderen Anliegen rund um den Schulalltag beraten lassen.

Mögliche Themen dabei könnten sein:

- methodisch - didaktische Auseinandersetzung im Schulalltag
- psychologisch - pädagogische Begleitung
- Elternarbeit
- Konflikte mit Lehrpersonen, Schulleitung, Behörden
- Krisensituationen
- Überforderung, Burnout

Im Erstgespräch geht es um eine erste Beratung und Triage. Es sollen Lösungsansätze und mögliche weitere Beratungsformen gefunden werden. Ebenso ist es denkbar, dass eine Weiterleitung an Drittpersonen (Supervision, Therapie, Rechtsberatung) stattfindet oder sich eine nachfolgende Praxisberatung (z.B. Beratung, Supervision, Teamentwicklung, Coaching) durch die KLV-Beratungsperson ergibt.

Das Beratungsteam bietet auch die Begleitung zu schwierigen Gesprächen mit Vorgesetzten oder Behörden an.

Kostenübernahme / Kostenbeteiligung

Die ersten vier Stunden bei KLV-Beratungspersonen sind für das KLV-Mitglied kostenlos und werden vom KLV St. Gallen übernommen (CHF 160.-/h). Ab der 5. Stunde bezahlen das KLV-Mitglied und der KLV St. Gallen je CHF 80.00 pro Beratungsstunde.

Ab der 11. Stunde fallen die Beratungskosten vollumfänglich zu Lasten des KLV-Mitglieds.

In speziellen Situationen kann für eine allfällige spezielle Finanzierung vorgängig mit der KLV-Geschäftsstelle Kontakt aufgenommen werden.

4. Entschädigungsregelung

Rechtliche Beratung

- Die Beratungspersonen sind vom KLV St. Gallen auf Stundenlohnbasis angestellt und werden von der Geschäftsstelle mit den Mandaten beauftragt.
- Die Rechtsvertretung stellt ihre Arbeit gemäss vereinbartem Honoraransatz in Rechnung.

Pädagogische / persönliche Beratung

- Die Beratungspersonen sind selbständige Beratungspersonen. Sie stellen dem KLV St. Gallen für die Beratungsstunden gemäss Reglement Rechnung.
- Der Stundenansatz beträgt CHF 160.00/h.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 11. September 2024 durch den KLV-Vorstand verabschiedet und in Kraft gesetzt.

KLV St. Gallen



Patrick Keller
Präsident KLV St. Gallen



Roger Zahner
Geschäftsführer KLV St. Gallen